

Taucha's historischer Nachtwächter Johann Christoph Meißner entdeckt ...

Stadthistorische Splitter

(Teil 6/2)

aufgeschrieben von Studienrat Jürgen Ullrich

Kleine und große Sünden

Taucha's Strafwesen zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Im Mittelalter glaubte man, dass ein Mensch nur dann ein Verbrechen beging, wenn der Teufel von ihm Besitz genommen oder sich der Missetäter selbst dem Teufel angediehen habe. Die Folgerung: Nur durch die restlose Vernichtung dieser bösen Menschen kann das Gute wieder auf Erden siegen und Gott besänftigt werden. Und so wurde gehängt, enthauptet, lebendig verbrannt, gerädert und lebendig begraben.

Sogar Tieren konnte der Prozess gemacht werden. Auch in Taucha fand 1477 eine solche absonderliche Verurteilung statt. Ein Hahn wurde zum Tode verurteilt, weil er angeblich ein Ei gelegt hatte. Das konnte nur Teufelswerk sein – der Hahn wurde samt Ei auf dem Scheiterhaufen verbrannt. (1)

Die sogenannten „höheren Strafen“ wie das Enthaupten, das Rädern, das Lebendigbegraben, das Ertränken und das Verbranntwerden galten für Jedermann ohne Ansehen des Standes, allerdings konnten sich vermögende Herren und Damen vor den „niederen Strafen“ wie Finger- oder Zungeabschneiden loskaufen. Strafmilderung gab es nur für schwangere Frauen, die geschoren und mit einem Rutenbündel blutig geschlagen oder – je nach Ermessen des Richters – erst nach der Niederkunft hingerichtet wurden.

Auf Mörder, Brandstifter, Landesverräter, Ketzer wartete unweigerlich der Henker. Die Todesstrafe stand ebenso auf schwere Münz- und Urkundenfälscherei, auf schweren Kirchendiebstahl, auf Zauberei und Hexerei. In Taucha wurden als Hinrichtungsmethoden das Enthaupten, das Hängen und das Ertränken nachgewiesen. Von weiteren Hinrichtungsmethoden wie dem Rädern, dem Pfählen, dem Verbrennen auf dem Scheiterhaufen oder dem Tod in siedendem Wasser oder Öl fehlen Beurkundungen. (2)

Die „schnellste“ Hinrichtungsmethode war das Enthaupten, das u. a. auch bei Bigamie, Gotteslästerung, Entführung und Blutschande angewandt wurde. Der Henker hatte den Kopf des Verurteilten so abzuschlagen, dass ein Wagenrad zwischen Kopf und Leib hindurchfahren konnte. Man glaubte nämlich, dass sonst der Tote zurückkehren könnte, um sich für seine Bestrafung zu rächen. Im Übrigen stand nur Enthaupteten ein ordentliches Begräbnis zu. Alle anderen Verurteilten wurden an den Hinrichtungsstätten zurückgelassen, um zu verwesen; Raben und Hunde taten ein Übriges.

* * *

Und die Richter und Henker? Was waren das für Leute?

Bis 1570 war das Rittergutsschloss nicht nur Sitz der Lehnsherren, sondern auch Gerichtsstelle. Die Richter und Schöppen (Schöffen) fungierten jeweils für ein Jahr, danach konnten sie entweder im Amt bestätigt oder neu gewählt werden. Dies erfolgte auf den „Jhargerichten“. Richter und Schöppen waren oft Großbauern oder Handwerker. Interessant ist, dass eine juristische Bildung fast immer fehlte – von den 8 Richtern und 18 Schöppen, die zwischen 1570 und 1592 diese

Ämter in Taucha ausführten, besaß nur ein einziger, Jacob Fuchs, einen juristischen Abschluss.

Verwunderlich ist auch, dass Richter und Schöppen fast nie des Lesens und Schreibens kundig waren; die Niederschriften besorgte der Stadt- oder Landschreiber. Selbst die Bürgermeister und Ratsherren unseres Städtchens besaßen häufig keine Schulbildung im Sinne des Lesen- und Schreibenskönnens. (3)

Als Taucha's Henker fungierte über fast acht Jahrzehnte Meister Hanßen, assistiert und beerbt von dessen Sohn.

Der Henker wurde wegen seines unehrenhaften Tuns im alltäglichen Leben gemieden; wer bei einem Gespräch mit dem Henker erwischte wurde, galt schnell selbst als unehrenhaft. Niemand spielte mit seinen

Kindern. Der Henker und dessen Familie hatten keinen Zutritt zum Badehaus. Im Wirtshaus durfte er nur an einem gesonderten Tisch Platz nehmen, ebenso in der Kirche. Eine kirchliche Trauung wurde dem Henker ebenso verwehrt wie ein kirchliches Begräbnis. Nur wenn brave Bürger krank wurden und Stadtarzt und Bader nicht helfen konnten, wandte man sich heimlich an den Henker, um verrenkte Glieder wieder einrenken zu lassen, der ja ohne Zweifel gewisse anatomische Kenntnisse besaß.

Das Amt des Henkers wurde vererbt; eine andere Berufstätigkeit stand ihm auch gar nicht zu.

Der Henker hatte aber nicht ausschließlich zu töten. Zu seinen Aufgaben gehörte es auch, tollwütige Hunde einzufangen und zu beseitigen, das städtische Getreide zu bewachen, Aussätzige aus der Stadt zu vertreiben und zuweilen die Kloaken zu reinigen. (4)

Die letzte Hinrichtung fand in Taucha 1725 statt. Eine Kindsmörderin war zum Tode durch Ertränken verurteilt. Weil sie aber geständig war und um Gnade bat, blieb ihr dieser grausame Tod erspart – sie wurde auf dem Marktplatz enthauptet.

Weshalb nun bestrafte man im Mittelalter so grausam?

Die aus heutiger Sicht sehr grausamen Strafen dienten der Vergeltung und der Abschreckung. In der Lex Baiuvariorum aus dem 8. Jahrhundert liest man dazu folgendes: (5)

„Erlassen aber sind die Gesetze, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Bosheit im Zaume gehalten und die Unschuld unter den Ehrbaren gesichert, dagegen unter den Böswilligen durch die Furcht vor der Strafe die Gelegenheit Schaden zu stiften, eingedämmt werden.“

Quellen:

- (1) Archiv der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Archiv Magdeburg. Findbuch 1387-1509, Abteil „Kirchenzucht“, S. 297
- (2) Jost Auler (Hrsg.): Richtstättenarchäologie, Dormagen, 2008
- (3) Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Stadt Taucha, Nr. 2117, Bl. 83-86; Bl. 100 (13.11.1588)
- (4) Archiv Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Taucha, 2013
- (5) Älteste Sammlung von Gesetzen des frühen bairischen Stammherzogtums. In: Wolfgang Schild, Alte Gerichtsbarkeit. München 1980

